

Beitragsordnung des Vereins Haus & Grund Suhl und Umgebung e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren für Leistungen des Vereins gegenüber Mitgliedern oder Dritter fest.
2. Die festgesetzten Beschlüsse werden zum 1. Januar des folgenden Jahres wirksam, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15. März jeden Jahres per Lastschrift von den Mitgliedern eingezogen.

§ 3 Beiträge

Für die erstmalige Aufnahme in den Verein wird ein einmaliger Aufnahmebetrag von 40,00 EUR erhoben. Der Monatsbeitrag beträgt 5,00 EUR pro Monat (Gesamtjahresbeitrag somit 60,00 €) für natürliche Personen. Er erhöht sich um jeweils 20,00 EUR für jede weitere Wohnung / Haus des Mietglieds, dass eine natürliche Person ist.

Für juristische Personen, GbR, Hausverwaltungen und sonstige Unternehmen, die Eigentümer von Immobilien sind oder solche verwalten, kann der Vorstand die Beiträge vereinbaren. Es wird derzeit pro Wohnung / Haus der gleiche Betragssatz wie bei natürlichen Personen vereinbart. Die Preise der letztgenannten dürfen jedoch nicht unter denen der Mitglieder liegen, die natürliche Personen sind. Verfügen juristische Personen, GbR, Hausverwaltungen und sonstige Unternehmen über mehr als eine Wohnung/Haus, ergibt eine Staffelung des Jahresbeitrages wie folgt:

- 1 – 10 Wohnungen/Häuser: es verbleibt beim Grundbeitrag von 60,00 EUR pro Jahr
- 11 – 20 Wohnungen/Häuser: der Jahresbeitrag erhöht sich um 30,00 EUR auf 90,00 EUR (7,50 EUR monatlich);
- 21 – 30 Wohnungen/Häuser: der Jahresbeitrag erhöht sich auf 120,00 EUR (10,00 EUR pro Monat);
- Mehr als 30 Wohnungen/Häuser: der Gesamtjahresbeitrag erhöht sich um 90,00 EUR auf 150,00 EUR (12,50 EUR monatlich).

Wird ein Mitglied im ersten Quartal Mitglied ist der volle Jahresbeitrag zur Zahlung fällig, im zweiten Quartal $\frac{3}{4}$ im dritten Quartal $\frac{1}{2}$ und im vierten Quartal $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages zu zahlen.

Der monatliche Betrag ist fällig jeweils zum 15. des laufenden Monats. Er ist bargeldlos auf das Konto des Vereins zum Fälligkeitstermin zur Überweisung zu bringen.

Es steht jedem Mitglied frei, den Betrag auch in vierteljährlichen bzw. halbjährlichen oder in einem Betrag zu zahlen. Entscheidend ist, dass zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der bis dahin zu entrichtende Beitrag vollständig gezahlt ist.

§ 4 Magazin / Mitgliederzeitung

Die Kosten für die Mitgliederzeitung / Magazin sind im Betrag enthalten.